



Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Stand 09.01.2012)

Der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. kann dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Stand 09.01.2012) in dieser Form **nicht** zustimmen. Entgegen unserer Erwartung setzt das BMELV mit diesem Entwurfsvorschlag weder ein Zeichen für einen verbesserten Tierschutz, noch wird die Bereitschaft deutlich, die Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes ernst zu nehmen. Nach vielen Jahren des Stillstandes im Tierschutz hatten wir gehofft, dass die dringend erforderliche Novellierung des TierSchG erkennbare Probleme und Ungereimtheiten beseitigt und somit den Weg für einen verantwortungsvollen Tierschutz im 21. Jahrhundert aufzeigt und damit der gesellschaftspolitischen Entwicklung Rechnung trägt.

Der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz setzt sich seit seiner Gründung 1985 für eine Verbesserung des Tierschutzes, vorrangig im Bereich der Heimtierhaltung, insbesondere bei der Haltung „wildlebender Arten“, ein. Wir möchten daher um Verständnis bitten, dass wir nur zu diesen Bereichen des TierSchG und der geplanten Novellierung Stellung nehmen werden.

Die folgenden Punkte müssen unseres Erachtens dringend bei einer Novellierung des TierSchG berücksichtigt werden, um eine Umsetzung des Staatsziels Tierschutz zu gewährleisten:

- Gesetzlicher Bildungsauftrag Tierschutz,
- Stärkung des Vollzugs,
- Schaffung und ausreichende Finanzierung von Auffangstationen,
- Verbindliche Einführung eines Tierschutz-TÜV,
- Verbot von tierschutzwidrigem Zubehör,
- Sachkunde für den Zoofachhandel,
- Genauere Regelungen für die Sachkunde nicht gewerbsmäßiger Tierhalter,
- Genauere Formulierung des Qualzuchtparagraphen,
- Regelungen für den Gewerbsmäßigen Handel mit wirbellosen Tieren.
- Einheitliche Regelung für die Haltung von Gefahrtieren

Präsidium:

Präsident: Walter Grau
Vizepräsidenten: Dr. Marcellus Bürkle,
Udo Elster, Kurt Landes

Geschäftsführer: Lorenz Haut

Geschäftsstelle:

BNA, Postfach 11 10 / Ostendstr. 4
76707 Hambrücken
Tel.: (07255) 2800
Fax.: (07255) 8355
USt-IdNr. DE182883347
Webseite: www.bna-ev.de
E-Mail: gs@bna-ev.de

Bankverbindung:

Volksbank Bruchsal-Bretten
BLZ 663 912 00
Konto-Nr. 7455
BIC: GENODE61BTT
IBAN: DE87 6639 1200 0000 0074 55

Gesetzlicher Bildungsauftrag Tierschutz

Viele Missstände im Tierschutz lassen sich auf eine immer noch zu geringe Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie von Tierhaltern und Verbrauchern zurückführen. Eine dauerhafte Wende lässt sich nur erreichen, wenn in das TierSchG eine Verpflichtung zur Öffentlichkeitsarbeit aufgenommen wird. Insbesondere in Schulen, Universitäten und der Lehrerausbildung muss der Tierschutz zukünftig inhaltlich verankert werden. Der BNA fordert daher eine Formulierung ähnlich des §2 aus dem österreichischen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere in das Deutsche Tierschutzgesetz aufzunehmen.

Vorschlag: *„Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben die Pflicht, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.“*

Vollzug des Tierschutzes

Die Qualität eines Gesetzes zeigt sich nicht auf dem Papier, sondern in seiner Umsetzung. Tierschutz ist seit fast 10 Jahren ein Staatsziel, zu dessen Einhaltung und Umsetzung Bund und Länder verpflichtet sind. In der Realität scheitert der Tierschutz in Deutschland Tag für Tag am Vollzug. Weder das TierSchG in seiner jetzigen, noch in einer novellierten Form kann umgesetzt werden, solange die Vollzugsbehörden nicht personell und inhaltlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch wahrnehmen zu können. Viele Amtsveterinäre haben längst ihre Belastungsgrenzen erreicht und können neben der Überwachung von Gaststätten, Lebensmittelhygiene, Tierseuchen und landwirtschaftlichen Betrieben keine adäquate Kontrolle von, Zoofachhandel, Zuchtbetrieben oder Tierbörsen gewährleisten. Zudem fehlt es nicht selten am notwendigen Fachwissen, um Situationen im Heimtierbereich richtig einschätzen zu können. Der Mangel an Kompetenz beruht nicht nur auf der Fülle der Aufgaben, sondern auch auf strukturellen Mängeln im veterinärmedizinischen Studium und der amtstierärztlichen Fortbildung.

Solange Politik und Gesetzgeber nicht bereit sind, geeignete Rahmenbedingungen für den Vollzug zu schaffen, ist es unmöglich, dem Staatsziel „Tierschutz“ nachzukommen. Der BNA fordert daher eine massive personelle Aufstockung der Veterinärämter und eine fundierte Qualifizierung der Amtsveterinäre. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn die finanzielle Verantwortung von Bund und Ländern für den Vollzug in das Tierschutzgesetz aufgenommen wird.

Auffangstationen/Tierheime

§ 16a TierSchG lässt sich in der Praxis häufig nicht umsetzen, da es an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für beschlagnahmte Tiere fehlt oder bestehende Institutionen nur unzureichend finanziell ausgestattet sind. Der BNA fordert daher die verbindliche Schaffung von geeigneten Auffangstationen bzw. die finanzielle Absicherung bestehender Institutionen.

„Tierschutz - TÜV“ für Heimtiere

Auf der Basis des Staatszieles Tierschutz hat der Staat die Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass nur Haltungssysteme verkauft und verwendet werden, die nach der Prüfung durch unabhängige Experten als „tiergerecht“ bezeichnet werden können. Die Forderung nach einem „Tierschutz - TÜV“ bezieht sich bisher fast ausschließlich auf Haltungssysteme für Nutztiere. Der BNA fordert die verpflichtende Einführung eines „Tierschutz - TÜV“ auch für Heimtiere.

Verbot von tierschutzwidrigem Zubehör

In der Heimtierhaltung sind leider immer wieder tierschutzwidrige Haltungssysteme und Zubehör zu finden. Beispiele sind u.a. Hamsterkugeln, Rundkäfige, Goldfischgläser und Haltungssysteme, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen. Diese dürfen derzeit zwar verkauft werden, ihr Einsatz wäre aber ein klarer Verstoß gegen §1 und 2 des TierSchG. Um dies zukünftig zu vermeiden, fordert der BNA ein Verbot von offensichtlichem tierschutzwidrigem Zubehör, beispielsweise im §3 TierSchG.

Vorschlag: „Das Anbieten und der Verkauf von Haltungseinrichtungen und Zubehör, deren sinngemäßer Gebrauch mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden ist, ist verboten.“

Sachkunde für den Zoofachhandel

Im Zoofachhandel ist die Sachkunde eine Grundvoraussetzung für die tiergerechte Haltung des eigenen Tierbestandes sowie für die fundierte Beratung der Kunden. Das TierSchG verlangt in seiner jetzigen Form den Nachweis der Sachkunde nur für die „verantwortliche Person“ und nur für Zoofachgeschäfte mit Lebetierabteilung. Da für den Zoofachhandel keine berufsbezogene Fachausbildung existiert, ist diese Regelung aus Sicht des Tierschutzes nicht mehr haltbar. Wie Untersuchungen in Österreich und der Schweiz zeigen, sind die Fachkenntnisse von Angestellten im Zoofachhandel häufig nicht ausreichend. Die Situation in Deutschland ist nach Ansicht von Amtstierärzten und Tierschutzorganisationen ähnlich.

§11 des TierSchG muss deshalb dahingehend verändert werden, dass alle Beschäftigte des Zoofachhandels, die in der Tierhaltung oder der Kundenberatung tätig sind – unabhängig ob tierführend oder nicht tierführend – einen Nachweis der Sachkunde benötigen. Vergleichbar mit anderen Berufsfeldern muss der Nachweis der Sachkunde zudem regelmäßig, beispielsweise alle fünf Jahre, wiederholt werden.

Zudem muss es eine verpflichtende Forderung nach regelmäßigen, produktunabhängigen Fort- und Weiterbildungen für alle Angestellten des Zoofachhandels geben.

Sachkunde nicht gewerbsmäßiger Tierhalter

§2 (3) TierSchG fordert von allen Tierhaltern, dass sie über „*erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten*“ verfügen müssen. Da ohne ausreichende Sachkunde kein verantwortungsvoller Umgang mit Tieren möglich ist, halten wir diese Kernaussage des TierSchG für absolut richtig. Der BNA würde jedoch eine Präzisierung des §2 (3) sehr begrüßen, da der „zukünftige“ Tierhalter im Gesetz keine genauen Informationen findet, wie er die Sachkunde erwerben und im Zweifelsfall auch nachweisen kann. Gerade in der heutigen Zeit und der unkontrollierbaren Verbreitung von Meinungen im Internet, wird es für den Tierhalter immer schwieriger seriöse Informationen zu finden. Einen Hinweis auf Sachkundeschulungen/-prüfungen der Fachverbände würden wir daher als sehr sinnvoll erachten.

Qualzucht

Der BNA unterstützt die geplante Formulierung des § 11b TierSchG und das damit verbundene Ausstellungsverbot für Qualzuchten. Ob diese Veränderungen aber ausreichen, um zukünftig Verstöße effektiver ahnden zu können, muss bezweifelt werden. Der BNA würde daher gerne konkrete Symptome in den § 11b aufnehmen, bei deren Vorkommen zwingend von einer Qualzucht auszugehen ist (beispielsweise angezüchtete Haarlosigkeit).

Zudem muss das sogenannte Qualzuchtgutachten des BMELV dringend aktualisiert und umgesetzt werden. Dabei müssen im Heimtierbereich zukünftig auch Qualzuchten bei Fischen berücksichtigt

werden, da das Schmerzempfinden bei Fischen in der Zwischenzeit eindeutig wissenschaftlich nachgewiesen wurde.

Tierschutzbezogene betriebliche Eigenkontrolle

Eigenkontrollen können grundsätzlich eine sinnvolle Komponente sein, den Tierschutzgedanken und seine Umsetzung zu fördern. Im Detail wird es aber stark auf die konkrete Gestaltung der nachfolgenden Verordnungen ankommen, um dieses Ziel auch zu erreichen. Der BNA würde sich wünschen, dass die geplante tierschutzbezogene betriebliche Eigenkontrolle nicht nur für Nutztiere, sondern für alle Betriebe, die gewerbsmäßig Tiere halten, züchten oder zur Schau stellen, etabliert wird (z.B. Zoofachhandel, Tierheime). Die Einführung einer betrieblichen Eigenkontrolle darf aber kein Argument für eine weitere Verschlechterung der Vollzugssituation sein.

Gewerbsmäßiger Handel mit wirbellosen Tieren

Bereits nach der aktuell gültigen Fassung des TierSchG § 11 (1) 3.d) wird das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren (also auch Wirbellosen), unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, allerdings durch den Vollzug bisher nicht umgesetzt. Da der gewerbsmäßige Handel mit wirbellosen Tieren in den letzten Jahren stark zugenommen hat, empfehlen wir, insbesondere auch im Hinblick auf die wissenschaftlich belegte Schmerzempfindlichkeit bei (bisher) Dekapoden und Cephalopoden, die Genehmigungspflicht nach §11 TierSchG bei gewerbsmäßiger Zucht, Haltung und Handel auf alle Tiere auszudehnen (anstatt wie bisher nur Wirbeltiere).

Einheitliche Regelung für die Haltung von Gefahrtieren

Bisher fallen Regelungen zur Haltung von „Gefahrtieren“ unter die Hoheit der Bundesländer. Dies führt leider zu einem Flickenteppich unterschiedlichster Verordnungen, welche die Halter verunsichern, ohne die notwendige Transparenz und eine Kontrolle der Haltungsbedingungen zu erreichen. Eine Möglichkeit für eine bundesweite und transparente Regelung könnte sich aus einer Anpassung des derzeitigen §13 TierSchG ergeben.

Gefahrtiere, z.B. Giftschlangen und Riesenschlangen, könnten hier aufgeführt werden. Die Haltung sollte von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Als Genehmigungsvoraussetzung können insbesondere, **die erforderliche Zuverlässigkeit, die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, geeignete Haltungsanlagen sowie das Führen eines Bestandsbuches gefordert werden.**

Der BNA würde eine solche bundesweite Regelung begrüßen. Ein Verbot der Haltung von gefährlichen Tieren lehnen wir strikt ab, da es nur zu einer Förderung der illegalen Haltung führt. Die Transparenz und Kontrollfähigkeit der Haltung aber nicht fördert.